

**Handreichung zum Praktikum
im Rahmen des Moduls PBFR Praktikum und Berufsfeldreflexion
des Masterstudiengangs Pflegepädagogik M.A.**

1 Geltungsbereich

Die vorliegende Handreichung gilt für Praktika, die im Rahmen des Masterstudiengangs Pflegepädagogik der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd auf Grundlage des dem Studiengang zugehörigen Modulhandbuchs (Amtliche Bekanntmachung Nr. 20/2019 vom 18. Dezember 2019) absolviert werden

2 Ziele des Praktikums

- a) Im Fokus des Praktikums steht der Transfer von im Studium erworbenen Wissens in eine pädagogische Praxis.
- b) Die Studierenden eignen sich systematische Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der Initiierung und Steuerung pädagogischer Prozesse in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens an.
- c) Die Studierenden werden gezielt auf pflege- und berufspädagogische Tätigkeiten in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens vorbereitet.
- d) Die Studierenden lernen Rahmenbedingungen, Strukturen von Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens kennen und setzen sich mit spezifisch pädagogischen Fragestellungen und Problemstellungen der Praxis auseinander.
- e) Die Studierenden lernen Einsatzgebiete, Aufgabenfelder und Anwendungsbereiche ihrer hochschulischen pflegepädagogischen Ausbildung kennen.
- f) Die Studierenden begleiten ExpertInnen in pflegepädagogischen Einsatzgebieten und lernen Herausforderungen im praktischen Arbeitsalltag kennen.

3 Organisation und Durchführung des Praktikums

- a) Das Praktikum wird auf Basis einer Vereinbarung zwischen dem Studierenden, dem Institut für Pflegewissenschaft der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd und der Bildungseinrichtung an welcher das Praktikum absolviert wird, durchgeführt.
- b) Die Praktikumsdauer erstreckt sich entsprechend über den definierten Stundenumfang in der Beschreibung des Moduls PBFR Praktikum und Berufsfeldreflexion von derzeit 160 Stunden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Umfang des Praktikums auf Antrag der Studierenden vom Institut für Pflegewissenschaft reduziert werden, sofern das Studienziel dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- c) Die Studierenden bemühen sich eigenverantwortlich um einen geeigneten Praktikumsplatz.
- d) Die entsprechenden Nachweise zur Vereinbarung über die Bereitstellung eines Praktikumsplatzes und der Zielvereinbarung sind vor Beginn des Praktikums durch die Studierenden einzureichen. Hierzu sind die Formulare des Instituts für Pflegewissenschaft der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zu verwenden.

- e) Die Betreuung der Studierenden muss vor Ort am Praktikumsplatz durch eine qualifizierte hauptamtlich tätige pädagogische Fachkraft (in der Regel mit einschlägigem Masterabschluss) gewährleistet sein. Die Einrichtung stellt diese zur Betreuung der Studierenden über den Zeitraum des Praktikums zur Verfügung (Mentor/in). Dieser/r erstellt gemeinsam mit den Studierenden die Zielvereinbarung.
- f) Unter den Aspekten des Teilzeitstudiums kann das Praktikum in entsprechenden Teilabschnitten absolviert werden.
- g) Der Nachweis über die Dauer des Praktikums ist durch eine Bescheinigung der Praktikumsstelle zu erbringen. Hierzu sind die Formulare des Instituts für Pflegewissenschaft der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zu verwenden.
- h) Gegebenenfalls ist die Anerkennung beruflicher Tätigkeiten nach Abschnitt 5 möglich.

4 Tätigkeitsfelder und Praktikumsstellen

Das Praktikum kann in allen berufs- und pflegepädagogischen Tätigkeitsfeldern absolviert werden, in denen pädagogische Tätigkeiten zu bewältigen sind:

- a) Berufs- und pflegepädagogische Tätigkeiten in Schulen und Bildungseinrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, bspw.
 - Lehrtätigkeit im theoretischen Unterricht
 - Lehrtätigkeit im praktischen Unterricht
 - Kursleitungstätigkeiten
 - Organisation und Verwaltung
 - Gestaltung einer Lehrveranstaltung
 - Teilnahme an Besprechungen
 - Hospitationen bei Lehrveranstaltungen
 - Gestaltung/Durchführung eigener Lehrveranstaltungen
 - Teilnahme an fachpraktischer Anleitung
- b) Organisations- und Managementaufgaben in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens mit deutlichen Bezügen zur Berufs- bzw. Pflegepädagogik, bspw.
 - Qualitätsmanagement
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Projektmanagement
 - Lehrtätigkeiten in betriebsinterner Weiterbildung
 - Personalmanagement

5 Anerkennung beruflicher Tätigkeiten

- a) Berufspraktische Tätigkeiten, welche im vollen Umfang dem Anforderungsprofil nach Abschnitt 4 entsprechen, können den Studierenden im Rahmen des Praktikums in voller Höhe anerkannt werden.
- b) Der Nachweis über Art und Dauer der dem Praktikum entsprechenden Tätigkeiten ist durch den Arbeitgeber zu bescheinigen und beim Institut für Pflegewissenschaft einzureichen.
- c) Über die Anerkennung der beruflichen Tätigkeit entscheidet das Institut für Pflegewissenschaft der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd.

6 Leistungsnachweis

Der Leistungsnachweis erfolgt in der Lehrveranstaltung Reflexion des eigenen beruflichen Handelns im Rahmen des Moduls Praktikum und Berufsfeldreflexion (Prüfungsmodalitäten s. Modulhandbuch).

7 Inkrafttreten

Die Handreichung gilt für Studierende welche das Studium Pflegepädagogik M.A. ab dem Sommersemester 2020 aufnehmen.